Nr. 78.



Dienstag den 27. September 1808.

Joseph Georg Trassler.

Wien.

Fortsetzung der Feyerlichkeiten bey dem Einzuge Ihrer Majestäten des Kaisers und der Kaiserin in Preßburg:

16) Se. k. H. der Erzherzog Palatin zu Pferde, von seinem Obersthofmeister Gr. v. Szapary und zwey k. k. Kämmerern begleitet, nach welchen die k. k. Trabanten-Garde mit klingendem Spiele folgte. 17) Der Bischof mit dem apostol. Kreuze zur Rechten, und neben diesem der k. k. Oberst-Landesstallmeister mit entblößtem Schwerdte und unbedecktem Haupte zu Pferde. 18) Se. k. k. apostol. Majestät in Ungarischer Gallakleidung, mit allen Ordenszeichen gezieret, und dem Kalpack auf dem Haupte zu Pferde, zu dessen rechter Seite der Kapitän der königl. Ungar. Adelichen und links der Kapitän der Trabanten Leibgarde, rückwärts aber der k. Ungar. Oberst-Landeskämmerer ritten, nach welchem ein k. k. Stallmeister und zu beyden Seiten Sr. Majestät der Stadtmagistrat von Preßburg zu Fuß ging. 19) Ihre Majestät die Kaiserin in ungarischer Kleidung und mit Brillanten gezierten Ungar. Kopfputz in einem offenen 6spännigen Gallawagen, neben welchem die k. k. Dienerschaft gieng, hinter demselben folgte 20) der Obersthofmeister

Ihrer

Ihrer Majestät der Kaiserin zu Pferde. 21) Mehrere 6spännige Hof=Gallawägen, in dem ersteren die Obersthofmeisterin Ihrer Majestät der Kaiserin, in den übrigen aber die Dames du Palais fuhren. Hinter diesen folgte 22) die königl. Ungar. adeliche Leibgarde, von ihrem Obrrlieutenant angeführt. Den Beschluß machte 23) eine Compagnie Grenadiers und eine Division Kürassiers. Der Zug ging von dem Fürst Grassalkoviczischen Palais über die Vierämpergasse, durch das Michaelerthor und die Venturgasse, nach der Domkirche. Vor derselben paradirte eine Division Grenadiers und eine Division Kürassiers. Nach der Ankunft an der Kirche, stieg Se. Majestät der Kaiser, unter Beyhülfe des königl. Oberstlandes=Kämmerers und Ihres Hofstallmeisters, vom Pferde, Ihre Majestät die Kaiserin aber wurden von ihrem Obersthofmeister aus dem Wagen gehoben. Allerhöchstdieselben begaben sich dann in die Kirche, wo sie an der Thür von Sr. königlichen Hoheit dem Erzherzog Primas, und dem in Pontifikalibus versammelten Klerus empfangen, Allerhöchstihnen das Kreuz zum Kuß dargereicht, und mit dem Weihwasser besprengt wurden, worauf sie sich dann unter Trompeten- und Pauckenschall, und unter Vortretung Sr. königl. Hoheit des Erzherzog Primas, des gesammten Klerus, und der übrigen Kron- und Hofbeamten in die Sakrystey begaben. Nachdem Se. Majestät mit der königl. Reichskrone und dem Mantel des heil. Stephan, Ihre Majestät die Kaiserin aber mit der königl. Hauskrone gezieret waren, begab sich der feyerliche Zug aus der Sakristey, unter Vortretung der Reichsstände und Magnaten, k. k. Kämmerer, geheimen Räthe, und den Rittern des St. Stephans=Maria Theresien- und goldenen Vließes=Ordens, der königl. ungarischen Reichsbaronen, welche die übrigen Reichskleinodien auf goldenen Polstern trugen, und Sr kaiserl. Hoheit des Erzherzogs Palatins, zu dem Hochaltar. Se. Majestät wurden auf dem Wege dahin von den königl. Ungar. Adelichen, und den Trabanten Leibgarde=Kapitäns begleitet, und nahmen auf dem linken Seite errichteten Throne Platz, bey welchem auf der zweyten Stufe vorwärts rechts, der königl. Oberstlandesstallmeister mit dem blossen Schwerte, links aber der königl. Oberstlandesmarschall mit dem Marschallstabe, rückwärts aber die k. k. Leibgarde=Kapitäns, vorn unter dem Throne der königl. Ungar. Herold mit dem Stabe und bedeckten Haupte; auf der dritten Stufe aber der königl. Oberstlandeskämmerer, und vorwärts gegen dem Hochaltar der Bischof mit dem Kreutze stunden. Ihre Majestät die Kaiserin und Königin, geführt von Allerhöstihrem

Oberst-

Obersthofmeister, und begleitet von den 2 assistirenden Bischöfen von Raab und Weßprim, nahm auf dem in der Mitte des Sanktuariums unter einem Throne errichteten Betschämmel Platz, und kniete daselbst nieder. Se. kaiserl. Hoheit der Erzherzog Palatin, mit den die Reichskleinodien tragenden Reichsbaronen standen neben dem Throne auf der Evangelienseite, die übrigen Stände des Reichs hatten auf der zu beyden Seiten der Kirche erbaueten Gallerie Platz genommen. Hierauf stimmte Se. königl. Hoheit der Erzherzog Primas das feyerliche Hochamt an, wobey die k. k. Hofkapelle, unter der Direkzion des k. k. Hofkapellmeisters Salieri, musizirte.

(Fortsetzung folgt.)

Ausländische Begebenheiten.

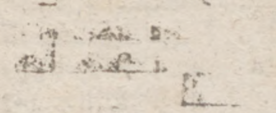
Spanien.

Bayonne am 24. August. „Im Hafen von Rosas, in Catalonien, sollen 4000 Mann Englische Infanterie und 1500 M. Kovallerie gelandet, und sich an die Insurgenten angeschlossen haben. Zwischen diesem und den Franzosen, deren Hauptposten Barcellona und Figuieras sind, fallen täglich Gefechte vor. Der König Joseph hat sich von Burgos nach Vittoria zurückbegeben; man weiß nicht, ob ihm die Armee folgen, oder sich in Burgos behaupten wird. Die Gerüchte von Unfällen, die das Korps des Marschall Bessieres in Königreich Leon betroffen haben sollten, zeigen sich ungegründet; es hat sich ohne Verlust nach Burgos zurückgezogen. Hingegen scheint die Kapitulation des General Dupont keinem Zweifel mehr zu unterliegen. Dieser General hatte den Auftrag gehabt, mit seinem Korps nach Sevilla vorzudringen. Zu dem Ende mußte er die unwirthbare Sierra Morena passiren. Dies gelang ihm zwar, und er rückte selbst bis Cordova vor. Hier traf er aber einen solchen Wiederstand, und sah sich von allen Seiten dergestalt mit zahlreichen Schwärmen von Insurgenten umgeben, daß er sich nach achttägigen Gefechten durch die Sierra Morena zurückzuziehen beschloß. In dieser Wüste war es nun, wo seine Truppen, durch Fatiguen, Hunger, Durst und Hitze erschöpft, und von weit überlegenen Heeren verfolgt, nach dem hartnäckigsten Kampfe endlich unterlagen, und der General, um nicht die Ueberreste unnützer Weise aufzuopfern, sich zur Kapitulation entschliessen mußte. nachdem er vergeblich in den feindlichen Reihen den Tod gesucht, und statt dessen nur zwey Wunden gefunden hatte. Das Korps wird jezt nach Frankreich zurückgeschickt; so viel man

weiß,

weiß, hat es versprechen müssen, bis zur Auswechslung in Spanien nicht zu dienen. An der Spitze der von den Insurgenten niedergesetzten Regierungsjunta steht der Erzbischof von Toledo, Kardinal Bourbon, der vorher schon dem Könige Joseph gehuldigt hatte. Man sieht einem höchstblutigen Herbst-Feldzuge entgegen; denn die Französische Regierung versammelt nun an den beyden Endpunkten der Pyrenäen zwey zahlreiche Heere."

Lyon den 26. August. Die grosse Zahl der seit zwey Monaten aus Oberitalien durch die Seealpen, Var, Rhonemündungen, Gard, Herault und Ostpyrenäen-Departemente nach dem südlichen Spanien, marschirenden Truppen hat ihren Zug durch die Engpässe der Pyrenäen auf der Hauptstrasse von Perpignan nach Catalonien zum Theil schon zurückgelegt; einzelne Kolonnen wurden zuweilen von den Insurgenten in den Catalonischen Gebirgen angegriffen; allein ihre Angriffe wurden stets zurückgeschlagen. Aus Vorsicht läßt man aber dennoch die Mannschaft immer kolonnenweise marschieren; die Kolonnen werden in Perpignan organisirt. In die an Arragonien gränzenden Theile von Catalonien soll sich zuletzt der Aufstand auch ausgebreitet haben. Es heißt, daß unsere Truppen, um sich mehr zu konzentriren, Arragonien verlassen, und sich nach Navarra gezogen haben. Man erhält nun täglich neue Details über die vorgefallenen Greuelszenen, welche beweisen, daß rellgiöser Fanatismns die Haupttriebfeder war, deren man sich bediente, um das Volk zur Ergreifung der Waffen zu bewegen. Die Führer der Insurgenteu sollen die Mitglieder der Bayonner-Junta proskribirt, und Preise auf ihre Köpfe gesetzt, auch ihre Besitzungen in Beschlag genommen haben. Ihre errungenen Vortheile können aber nicht von Dauer seyn. Die französische Armee verhält sich jetzt detensiv bis zur Ankunft der ihr zueilenden Verstärkungen und zur Vollendung ihrer Organisazion. Es heißt, die Insurgentenarmee von Valencia marschire gegen Barcellona, und wolle dort den Gen. Duhesme angreifen. Allein dieser ist durch die ihm zugekommenen Truppen stark genug, ihr die Spitze zu bieten. Das Französische Hauptquartier ist noch zu Burgos. König Joseph soll zu Vittoria angekommen seyn; doch läßt sich diese Nachricht noch nicht verbürgen, so wenig als die von einer in Bilbao neuerdings ausgebrochenen Insurrekzion, und von einer in Asturien erfolgten Landung eines Engl. Truppenkorps.



An

Anhang zur Krakauer Zeitung. Nro. 78.

Avertissemente.

Kundmachung.

Von dem k. k. Landesgubernio der Königreiche Galizien und Lodomerien wird hiemit bekannt gemacht. Nachdem der Wasyl Isak, Unterthan der Herrschaft Zezawie Zaleszczyker Kreises zum zweytenmal ausgewandert, und dessen Aufenthalt ganz unbekannt ist; so wird derselbe in Gemäßheit des Kreisschreibens vom 15. Juni 1798 §. 1. durch gegenwärtiges Edikt hiermit öffentlich vorgeladen, und zur Wiederkehr oder Rechtfertigung seiner Entfernung binnen vier Monaten mit der Bedrohung aufgefordert, daß nach Verlauf dieser Frist gegen denselben nach der Vorschrift des Gesetzes verfahren werden würde.

Gegeben Lemberg den zehnten Monatstag August des ein Tausend acht Hundert und achten Jahres.

Ex Consilio sacr. Caes. reg. Gubernii regnorum Galiciae et Lodomeriae. 1

Kundmachung.

Von dem k. k. Landesgubernio der Königreiche Galizien und Lodomerien wird hiermit bekannt gemacht. Nachdem der Fedor Domiluk, Herrschaft Szuparker Unterthan aus dem Zaleczyker Kreise ausgewandert, und dessen Aufenthalt ganz unbekannt ist; so wird derselbe in Gemäßheit des Kreischreibens vom 15. Juni 1798 §. 1. durch gegenwärtiges Edikt hiemit öffentlich vorgeladen, und zur Wiederkehr oder Rechtfertigung seiner Entfernung binnen vier Monaten mit der Bedrohung aufgefodert, daß nach Verlauf dieser Frist gegen denselben nach der Vorschrift des Gesetzes verfahren werden würde.

Gegeben Lemberg, den ersten Monatstag August des ein Tausend acht Hundert und achten Jahres.

Ex Consilio Sacr. cæs. reg. Gubernii regnorum Galiciæ et Lodomeriæ. 1

Kundmachung.

Von dem k. k. Landesgubernio der Königreiche Galizien und Lodomerien wird hiemit bekannt gemacht. Nachdem der Erasmus Edle Lazowski, aus Kosanka Jasloer Kreises ausgewandert, und dessen Aufenthalt ganz unbekannt ist; so wird derselbe in Gemäßheit des Kreisschreibens vom 15. Juni 1798 §. 1. durch gegenwärtiges Edikt hiemit öffentlich vorgeladen, und zur Wiederkehr oder Rechtfertigung seiner Entfernung binnen vier Monaten

mit der Bedrohung aufgefodert, daß nach Verlauf dieser Frist gegen denselben nach der Vorschrift des Gesetzes verfahren werden würde.

Gegeben Lemberg den zehnten Monatstag August des ein Tausend acht Hundert und achten Jahres.

Ex Consilio Sacr. cæs. reg. Gubernii Regnorum Galiciæ et Lodomeriae. 3

Kundmachung.

Von dem k. k. Landesgubernium der Königreiche Galizien und Lodomerien wird hiemit bekannt gemacht. Nachdem die nachbenannten Herrschaft Podwysokier Unterthanen des Zaleszczyker Kreises: und zwar, der Iwanczek, Tanasko Antoniuk, beyde mit ihren Weibern und jeder mit vier Kindern, dann der Dmytro Galaczek, mit seinem Weibe und 3 Kindern ausgewandert sind, und deren Aufenthalt ganz unbekannt ist; so werden dieselben in Gemäßheit des Kreisschreibens vom 15. Juny 1798 §. 1. durch gegenwärtiges Edikt hiemit öffentlich vorgeladen, und zur Wiederkehr oder Rechtfertigung ihrer Entfernung binnen vier Monaten mit der Bedrohung aufgefodert, daß nach Verlauf dieser Frist gegen dieselben nach der Vorschrift des Gesetzes verfahren werden würde.

Gegeben Lemberg den zehnten Monatstag August des ein Tausend acht Hundert und achten Jahrs.

Ex Consilio sacr. Caes. reg. Gubernii regnorum Galiciae et Lodomeriae. 3

Kundmachung.

Von dem k. k. Landesgubernio der Königreiche Galizien und Lodomerien wird hiemit bekannt gemacht. Nachdem die Herrschaft Czernawkaer Unterthanen, nähmlich der Oreski und Stephan Puterniczak aus dem Bukowiner Kreise ausgewandert sind, und deren Aufenthalt ganz unbekannt ist; so werden dieselben in Gemäßheit des Kreisschreibens vom 15. Juny 1798 §. 1. durch gegenwärtiges Edikt hiemit öffentlich vorgeladen, und zur Wiederkehr oder Rechtfertigung ihrer Entfernung binnen 4 Monaten mit der Bedrohung aufgefodert, daß nach Verlauf dieser Frist gegen dieselben nach der Vorschrift des Gesetzes verfahren werden würde.

Gegeben Lemberg den ersten Monatstag August des ein Tausend acht Hundert und achten Jahres.

Ex Consilio Sacr. Cæs. reg. Gubernii Regnorum Galiciæ et Lodomeriæ. 2

Kundmachung.

Von dem k. k. Landesgubernio der Königreiche Galizien und Lodomerien wird hiemit bekannt gemacht: Nachdem die in dem hier beygehefteten Verzeichniße namentlich aufgeführten drey und dreyßig Unterthanen aus den Dörfern Onuth und Kru Mearu Bukowiner Kreises, sammt ihren Weibern und Kindern, dann vier Knechten in d. v. u. h. Jahre ausgewandert sind, und deren Aufenthalt ganz unbekannt ist, so werden dieselben in Gemäßheit des Kreisschreibens vom 15. Juny 1798 §. 1. durch gegenwärtiges Edikt hiemit öffentlich vor-

geladen, und zur Wiederkehr oder Rechtferrigung ihrer Entfernung binnen vier Monaten mit der Bedrohung aufgefodert, daß nach Verlauf dieser Frist gegen dieselben nach der Vorschrift des Gesetzes verfahren werden würde.

Gegeben Lemberg den vierten Monatstag July des ein Tausend acht Hundert und achten Jahres.

Ex Consilio Sacr. Caes. reg. Gubernii regnorum Galiciae et Lodomeriae.

Verzeichniß

Nachbenannten aus den Döefern Onuth und Kru Negru Bukowinaer Kreses sammt ihren Weibern und Kindern, danu vier Knechten ausgewanderten Unterthanen; als:

Jwan Fkacz, Wasyl Fryluk, Koslyn Kolek, Joachim Stobodziak, Dancio Pelniczesk, Jwan Jtrydeluk, Mikila Kukulaß, Jwan Horodenski, Mathias Wakary, Jakim Pacenko, Jwan Burbulan, Semen Bednaruk, Theodor, Bednaruk, Nikilym Kozaczuk, Semen Filko, Nikolay Komendat, Danilo Bednaruk, Jwan Mechiruk, Joachim Kosleniеck, Danito Douhorak, Wasyl Bodnanek, Wasyl Kozaczuk, Stefan Landiuk, Jwan Stefaniuk, Jwan Osiorowski, Theodor Bilowus, Jwan Bilowus, Jwan Manleak, Sefrony Bilowus, Wasyl Bilowus, Jeslody Hnaliuk, Wasyl Stogeruk, Andrys Dudke.

Kundmachung.

Vom Magistrate der königl. Hauptstadt Krakau wird in Folge hohen k. k. Gubernialdekrets vom 5. August l. J. Zahl 14937 bekannt gemacht, daß am 28. September d. J. vor Mittag um 9 Uhr die Pachtversteigerung der für den hierämtlichen Gebrauch vom 1 Oktober 1808 bis letzten September 1809 erforderlichen Unschlittlampen, danu der durch den nächstkünftigen Winter benöthigenden gegossenen Inschlichtkerzen für sämmtliche Magistratskanzleyen abgehalten werden wird, wozu die Pachtlustigen mit der Weisung vorgeladen werden, daß die Bedingnisse der Lampen- und Kerzenlieferung bey dem Magistratsrath und städ. Oekonomiereferenten, Hrrn Ftala, auf dem Rathhause in seinem Amtszimmer eingeholt werden könne.

Krakau den 1. September 1808.

Gollmayer.

Kundmachung.

Von der k. k. gal. Bancal-Administrazion ist wider den Schänker Berl Wolf unterm 14. May 1808 Zahl 5235 nachstehende Notion geschöpft worden.

Da derselbe vermöge Anzeige des Przewusnurskier Zoll - Amtes am 28. März l. J. zur Nachtszeit in der abseitigen Ausschwärzung mit einer zweispännigen Fuhre, worauf 2 Koretz Gerste verladen waren, betreten wurde; so wird gedachte, dem Ausfuhrsverbothe unterliegende Gerste oder vielmehr

der dafür erlößte Betrag pr.	12 flr.
sammt der Nebenstrafe pr.	10 —
und der Umfahrungsstrafe pr.	10 —
Zusammen pr.	32 flr.

wider ihn in Folge der 87. 92. 102. Zollpatents §. in Verfall gesprochen; doch bleibt es ihm unbenommen, wider diesen Spruch binnen 25 Tagen a die recepti ertweder im Wege der Gnade oder des Rechts zu rekurriren.

Detto

Demselben werden daher zur Ergreifung der ihm gesetzmässig einberaumten Mittel 3 Monate mit dem Beisatz himit einberaumet, daß nach fruchtlosen Verlauf dieses Termins das obige Straferkenntniß nach seinen ganzen Inhalt werde in Vollzug gesetzt werden. 2

Kreisschreiben

vom kaiserl. königl. galizischen Landesguberninm.

Uebersetzung der Olkuszer Berggerichts-Substituzion nach Chrzanow.

Nachdem die k. k. Hofkammer in Münz- und Bergwesen die Berggerichts-Substitution von Olkusz nach Chrzanow im Krakauer Kreis des jüngern Galiziens zu übersetzen unterm 10. August l. J. entschlossen hat; so wird solches allgemein bekannt gemacht.

Lemberg am 3. September 1808.

Christian Graf von Wurmser,
Gubernial-Vize-Präsident.

Karl von Friedenthal,
Gubernialrath. 2

Nachricht.

Von Seiten des k. k. Landes-Guberniums wird hiemit zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht, daß in Folge hohen Studien-Hofkommissions-Dekrets vom 2. July 1808 zur Besezung des an der Krakauer Universität erledigten — mit einem jährlichen Gehalte von Eintausend fünf Hnndert Gulden rhn. verbundenen Lehramts der Chemie und Botanik der Konkurs am 3. Oktober 1808 zu Krakau werde abgehalten werden.

Sämmtkiche Lehramts-Werber werden daher angewiesen, sich wegen Ablegung der dießfälligen Konkursprüfung bey dem k. Direktorate der medizinischen Fakultät an der Krakauer Universität geziemend zu melden.

Lemberg den 12. August 1808.

Kundmachung.

Von Magistrate der königl. Hauptstadt Krakau wird anmit öffentlich bekannt gemacht, daß am 1. Oktober l. J. Vor- und Nachmittag, in den gewöhnlichen Amtsstunden, die Pachtversteigerung des k. k. Aerarial-Tranksteuer-Gefälls, vom Branntwein, Bier und Meth des städ. Getränksaufschlags, und der Kammeral-Sucha-Tara vom 1. November 1808 bis letzten Oktober 1809 und, bei günstigen Anträgen auch auf 3 Jahre im hiesigen Rathhaus abgehalten werden wird, wobey jedoch keine Anträge der Juden werden angenommen werden.

Das Prätium fisci für das erste Gefäll besteht in 72441 flr. 57 kr., für das zweite 45925 flr. 35 kr., für das dritte 7974 flr. 47 2/8 kr.

Pachtlustige welche diese Gefälle zusammen oder einzeln in Pacht zu nehmen gesonnen sind, haben sich daher am gedachten Tage bey dem Magistrate einzufinden, und sich mit dem 10 prozentigen Vadium zu versehen, wo selbe die nähern Pachtbedingnisse einholen können.

Krakau den 17. September 1808.

Gollmayer. 3

Besondere Beilage zu Nro. 78.

Ankündigung.

Vom Magistrat der k. k. Hauptstadt Krakau wird anmit kund gemacht: daß das in der Konkursmasse des Paul Schön hier zu Krakau unter Nr. 237 stehende und gerichtlich auf 36201 Gulden rhn. abgeschätzte Steinhaus, auf Anlangen des Konkursmassekurators und der Gläubiger am 10. November l. J. früh um 9 Uhr auf dem hiesigen Rathhaus durch die öffentliche Versteigerung an den Meistbiethenden unter nachstehenden Bedingnissen werde feil gebothen werden. Daß

1) Jeder Kauflustige den 10. Theil der Schätzung vor Anfang der Versteigerung zur Sicherstellung ertrage.

2) Der künftige Käufer zwey Drittheile des überbleibenden Kaufschillings binnen 8 Tagen nach geschlossener Versteigerung in das gerichtliche Deposit erlege.

3) Den Drittheil aber des Kaufschillings gegen ausgestellten Schuldschein zur Sicherstellung, wie auch gegen die zu Händen des Konkursmassenverwalters jährlich abfolgenden Interessen, und dreymonathliche Aufkündigung bey diesen in der öffentlichen Versteigerung an sich gebrachten Hause beybehalten könne.

4) Im Fall aber der künftige Käufer den 2. und 3. Punkt nicht erfülle, daß heißt: die zwey Drittel des Kaufschillings in der bestimmten Zeit nicht abführen, und in Betref des 3. Theils die Sicherstellung nicht leiste, eine neue Versteigerung auch unter der Schätzung auf seine Unkosten eröffnet würde, und er allen Schaden, welcher aus dieser neuen Versteigerung entstehen möchte, wenn auch der zur Sicherstellung erlegte Betrag nicht hinreichte, aus eigenen ersetzen müßte.

5) So wie der Käufer nach abgehaltener Versteigerung alle Gefahren und Schaden auf sich nehmen muß, und zwar vom Tage des erlegten Kaufschillings, so hat er auch alle Nutzungen und Früchte zu erheben —

Es haben alle Kauflustige auf die bestimmte Zeit zu erscheinen. Die Pfandgläubiger aber werden hiemit ermahnet, daß Sie ohne besondere Vorladung zu erwarten, ihre Forderungen in das Versteigerungsprotokall angeben sollen, weil auf die Nichtgemeldeten keine Rücksicht bey Vertheilung des Kaufschillings genommen werden wird.

Krakau den 20. September 1808.

Gollmayer. 1

Edikt.

Von Seiten der k. k. Krakauer Landrechte wird dem abwesenden Herrn Stephan Turno dessen Wohnort unbekannt ist, bedeutet: daß ihm heut Dato der Advokat Walezynski zum Vertreter ernannt, und demselben aufgetragen sey, daß er gemeinschaftlich mit dem königl. Fiskus ein Theilungs-Projekt des Christoph Szembekschen Nachlasses, nach vorläufig in der Registratur eingesehenen Akten, binnen

3 Monaten verfasse, und das verfaßte diesen k. k. Landrechten zur Genehmigung überreiche.

Krakau den 2. August 1808.

Joseph von Nikorowicz.

Kannamiller.

Scherauz.

Aus dem Rathschluß der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien.

Martinides.

Wir Franz der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König von Hungarn, Böhmen, Galizien und Lodomerien ꝛc.; Erzherzog zu Oesterreich ꝛc. ꝛc.

Da sich seit einiger Zeit mehrere Fälle ergeben haben, wodurch Unser Verarial-Lottogefäll beträchtlich beeinträchtiget wurde, und die dießfalls bestehende Gesetze, und in selben verhängte Strafe nicht zureichend sind, um für jede Art von Uebertretung eine zweckmässige Anwendung zu finden, so haben Wir beschlossen, alle bisher in dieser Hinsicht ergangenen Verordnungen hierdurch als aufgehoben zu erklären, und für die Zukunft wegen wirksamer Hintanhaltung aller fernern Benachtheilungen Unsers Lottogefälls zur einzigen Richtschnur und allgemeinen Nachachtung folgende Maßregeln festzusetzen.

§. 1.

Alle Einsätze in ausländische, wie immer geartete grosse Lotterien, sie mögen für eigene oder fremde Rechnung geschehen, sind unter der bisher bestimmt gewesenen Strafe von 50 Dukaten a 4 flr. 30 kr. oder 225 flr. für jedes einzelne ganze, oder Klassenloos, wozu sowohl der Käufer, als der Verkäufer, oder Commissionär, und zwar jeder insbesondere zu verhalten seyn wird, verbothen, für Viertel- oder halbe Loose, welche jedoch nur dann als solche zu betrachten sind, wenn diese Eigenschaft auf dem Loose selbst ausgedrücket steht, bleibt der für ganze, oder Klassenloose festgesetzte Strafbetrag nach dem Verhältnisse dieser Theilloſe zu dem Ganzen, und zwar für jedes Viertelloos zu 12 1/2 Dukaten a 4 flr. 30 kr., mit 56 flr. 15 kr. und für jedes halbe Loos zu 25 Dukaten, mit 112 flr. 30 kr. bestimmt.

§. 2.

Die Einsätze in ausländische öffentliche Zahllotterien, dann in ausländische Privat-Zahlenlotterie-Collectuen oder Banken, diese mögen nun auf aus- oder inländische Ziehungen Spiele sammeln, sind bey Strafe von 1 Dukaten (4 flr. 30 kr.) für jeden dahin eingelegten Kreuzer untersagt.

§. 3.

Den im 1. und 2. §. festgesetzten Strafen unterliegen auch jene Ausländer, welche mit dem Absatze oder der Verbreitung solcher Loose an Inländer in Unsern Erbstaaten betreten werden, und ist sich derselben, wenn sie bey der Betretung die patentmäßige Geldstrafe nicht erlegen können, mit der §. 8. angeordneten Verhaftung sogleich zu versichern.

§. 4.

Daß Ausspielen von Waaren, Pratiosen und Effecten ist nur dann erlaubt,

laubt, wenn hierzu entweder von Unserer in Wien ausgestellten Lottogefälls-Administrazionen in den Provinzen der ämtliche Consens gegen den Erlag einer Taxe zu zehn von Hundert von dem Ganzen durch das Ausspielen einzubringenden Betrage erwirkt worden ist. Wird die Ausspielung ohne diesem Amtsconseus unternommen, so wird nicht nur die auszuspielende, oder ausgespielte Sache confiscirt, sondern der Uebertreter noch außerdem ohne Rücksicht, ob die Loose ganz, oder nur zum Theile abgesetzt wurden, mit dem Erlage des ganzen Geldbetrags, welcher durch den Absatz aller Loose hätte eingehen sollen, bestraft; und für den Fall, daß die ausgespielte Sache nicht mehr vorhanden wäre, folglich nicht in Beschlag genommen werden könnte, zu dem doppelten Erlage der angeordneten besondern Geldstrafe verhalten.

§. 5.

Das Ausspielen von Realitäten ohne Unterschied, so wie überhaupt alles Ausspielen, welches mit Geldgewinnsten verbunden ist, dann jenes, das entweder auf eigene, oder auf Ziehungen grosser Staatslotterien unternommen werden wollte, bleibt durchaus verbothen.

Wer in einer solchen Ausspielung betreten würde, unterliegt der nähmlichen Strafe, welche im vorhergehenden Paragr. für das unbefugte Ausspielen von Prätiosen, und Effekten auf die Zahlenlotterie festgesetzt worden ist.

§. 6.

Die sogenannten Glückshäfen, und alle ähnliche Unternehmungen, wo die Gewinnste in Galanterie-Waaren, in Gold und Silbergeräthen, in Prätiosen oder Effekten, u. s. w., bestehen, und blos durch die von den Spielern selbst, aus dem Glückstopfe gehobenen Looszetteln bestimmt werden, sind bei Strafe der Confiscation des Ganzen zu Gewinnsten bestimmten Vorraths, und überdieß noch des Erlags des Geldeswerthes der confiscirten Sachen untersagt, wenn nicht zu einer solchen Unternehmung Unsere ausdrückliche Bewilligung ertheilt worden.

§. 7.

Das Zahlen-Lottospiel an allen öffentlichen Oertern, auch unter Privaten, wenn dasselbe zum Vortheil eines Bankhalters betrieben wird, dann die unter dem Nahmen Tombola und Biribis bekannten und alle anderen dem Lotto ähnlichen Spiele, womit unbestimmte, bloß von der willkührlichen Einlage der Spieler abhängende Geldgewinnste verbunden sind, einer Geldstrafe von 50 Dukaten, a 4 flr. 30 kr. oder 225 flr., welche die Bankhalter in jedem Betretungsfalle zu entrichten haben. Für den Fall jedoch, daß die Tombola in Schauspielhäusern, oder auf Sälen, entweder für sich allein, oder mit Schauspielen und andern Vorstellungen verbunden, gehalten werden sollte, werden 300 Ducaten oder 1350 flr. und zwar für jede einzelne Unternehmung zur Strafe bestimmt.

§. 8.

Wenn ein oder die andere von den festgesetzten Geldstrafen aus Unvermögenheit der Uebertreter entweder ganz, oder zum Theile nicht eingebracht werden könnte; so sind diese Letzteren für den Abgang mit einer angemessenen Arreststrafe von 1 bis 6 Monaten zu belegen.

§. 9.

Von den eingegangenen Geldstrafen hat ein Drittheil dem Angeber, dessen Nahmen immer verschwiegen bleibt, zuzufallen; ein Drittheil ist an den Armenfond des Ortes, wo das Gesetz übertreten wurde, und eines an Unser Lottogefäll abzuführen. Wenn

aber

aber außer dem Angeber, auch ein Apprehendent auf eine Belohnung Anspruch hat; so bleibet das dem Angeber bestimmte Drittheil immer zur Hälfte dem Apprehendenten vorbehalten, und hat in einem solchen Falle sowohl der Angeber, als der Apprehendent jeder den sechsten Theil des eingegangenen ganzen Strafbetrags zu erhalten.

§. 10.

Die bei Denuntiations-Untersuchungen sowohl, als wegen Sicherstellung der vorschriftsmäßigen Strafbeträge verursachten Auslagen, haben immer der straffälligen Partey zur Last zu fallen.

§. 11.

Sämmtliche Obrigkeiten und Kreisämter haben für die genaue Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung zu haften, jeden Fall einer dießfälligen Uebertretung auf das schleunigste zu untersuchen, die denunzirte Sache immer sogleich in gerichtliche Verwahrung zu nehmen, und auf die einstweilige Sicherstellung der verwirkten Strafe gehörig bedacht zu seyn, die Untersuchungsacten aber jedes Mahl ohne Verzuge der Landesstelle zur Entscheidung vorzulegen, welche dieselbe in Form einer Nozion zu schöpfen haben wird.

Ueber die Erkenntniß der Landesstelle kann nur entweder der Rekurs oder Gnadenweg an Unsere Hofkammer in der Frist von 6 Wochen, oder in der nehmlichen Frist der von dem Landrechte mittelst Aufforderung des Fiskalamts zu ergreifende Rechtsweg Statt finden.

Die Exekuzion der Straferkenntnisse hat, wenn sie auf den Erlag der patentmäßigen Geldstrafe ausfallen, durch das Fiskalamt, nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung zu geschehen; wenn aber der Fall des 8. §. eintritt, worüber die Erkenntniß zu schöpfen allein dem Landrechte zusteht, so ist die erkannte Strafe durch die betreffende Ortsobrigkeit wirksam zu machen.

§. 12.

Wenn die Uebertretung dieses Strafgesetzes in den Spielen in das Ausland oder in Gegenständen, worauf die Geldstrafe von wenigstens 50 Dukaten gesetzt ist, durch ein Jahr von dem geendigten Spiele an, zu rechnen, in mindern Uebertretungsfällen aber durch 3 Monathe unentdeckt geblieben, so ist die dadurch verwirkte Strafe für verjährt zu halten.

§. 13.

In Fällen endlich, wo durch Verfälschung, Unterschiebung, oder Nachahmung der Original-Lottoloose die Erreichung eines unrechtmässigen Gewinnes versucht, oder erzielet wird, ist wider den Thäter aus dem 24. Hauptstücke des Gesetzes über Verbrechen §. 178 Lit. d., oder nach Beschaffenheit der That §. 180 Lit. e. und §§. 181. und 182 von dem betreffenden Criminalgerichte zu verfahren, gleichwie auch die Verjährung der Strafe in Hinsicht auf dieses Verbrechen nicht aus dem gegenwärtigen Gesetze, sondern aus dem 28. Hauptstücke des gedachten Strafgesetzes §§. 207 und 208 einzutreten hat.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, am neunten Juni im eintausend achthundert und achten, Unserer Reiche im siebzehnten Jahre.

Franz.

(L. S.)

Aloys Graf von Ugarte,
königl. Böhmischer oberster, und Erzherzogl. Oester. erster Kanzler.

Joseph Freyher von der Mark.

Joseph Carl Graf von Dietrichstein.

Nach S. k.k. Maj. höchst eigenem Befehle.
Leopold Freyher von Haan.

Gedruckt und verlegt bei Joseph Georg Traßler, k. k. Gubernial-Buchdrucker.